

RONNIE PO-CHIA HSIA*

Die neue Form der Ratswahl in Münster 1554/55

Nach der Niederwerfung des Täuferreichs in Münster setzte Bischof Franz von Waldeck im Mai 1536 den Rat der Stadt ein; die 12 Erbmänner und 12 Bürger sind in Kerssenbrochs Geschichte der Wiedertäufer genannt.¹ Die Restitution der städtischen Freiheit erfolgte durch die Edikte vom 5. August 1541 und vom 17. Mai 1553. Letzteres enthielt die Wiedenzulassung der 1536 aufgehobenen Gilden, nun Ämter genannt, sowie die Zulassung der Ratswahl nach altem Gebrauch, worüber der Rat sich aber mit den Verwahrern der Ämter und Gemeinheiten noch „weiteres zuvergleichen haben“ sollte.²

Die nötigen Verhandlungen werden im Laufe des Jahres 1553 erfolgt sein. Eine undatierte Statutensammlung³ berichtet in einer Präambel: Nach erfolgter Restitution hätten die gemeinen Ämter ihre Olderlude und Meisterlude nach altem Brauch gewählt, dann hätten Bürgermeister und Rat mit denselben Olderluden, Meisterluden und etlichen Verordneten aus der Gemeinheit „sich desser pollicie, ordenunge, statuten und gesetzen billicher wyse und sunst bedechtlicher walmeinung vergelichet, vereiniget und entslotten, wie allent hyr na beschreven volget“. Es folgen die neuen Statuten der Ratswahl: „Van erwellunge der kornnoten und volgenß der Radespersonen.“

Diese Statuten sind bisher nur aus undatierten oder aus späteren Wiedergaben bekannt.⁴ Unbeachtet blieb eine Notiz, die besagt, daß diese Statuten den Bürgern schon vor der Ratswahl im Januar 1555 mitgeteilt wurden (siehe unten). Es ist daher anzunehmen, daß sie auch schon ein Jahr vorher, bei der ersten freien

* Verf., Doktorand an der Yale University, USA, arbeitete 1981 an einer Studie über die Führungsschicht Münsters 1535-1618. Für sachdienliche Hinweise zum Problem der Ratswahl sei Herrn Dr. Kirchhoff, Münster, herzlich gedankt.

1 Vgl. Hermann Kerssenbroch, *Anabaptistici Furoris Monasterium . . .* Hrsg. H. Detmer. Die Geschichtsquellen des Bistums Münster, 5-6, Münster 1899/1900, S. 889.

2 Stadtarchiv Münster (= StadtAM), A I, Nr. 15: 1553, 17. Mai. Restitutio der Ämter und Gilden. Item die Rhaatswahl, wie von alters.

3 StadtAM, A I, 32, Bl. 7: Statuten, gesetzen und plebesciten der Stadt Münster. - Diese Handschrift aus dem Besitz des Notars Pancratius Volbert ist undatiert. Joseph Niesert, der die Handschrift 1876 in seine Sammlung aufnahm, versah das Titelblatt mit den irrigen Zusätzen „von dem Jahre 1558“ und „Münsterische Polizeiordnung v. J. 1558 und 1666“.

4 Undatierte Handschrift: Staatsarchiv Münster, Ms. II, 207, S. 4ff. danach Druck bei Friedrich Philipp: *Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte, Osnabrück 1894*, S. 97f.: Van erwelinge der koernoeten und volgens der radespersonen.

Ratswahl im Januar 1554, in Kraft waren. Kerssenbroch⁵ berichtet über diese Wahl, erwähnt aber nicht ihre neue Form, was den Chronisten Röchell veranlaßte, in seinen Zusätzen zu Kerssenbrochs Geschichte den Verlauf der Ratswahl mit den vier Wahlgängen kurz zu beschreiben.⁶ Wirklich unterscheidet sich der Modus der Ratswahl von 1554/55 wesentlich von der früheren Form.

Im 15. Jahrhundert und bis zum Februar 1534 fungierten bei der Ratswahl als Wahlmänner die zehn sog. Kurgenossen. Sie wurden von „guden luden“, d. h. von wahlfähigen, unbescholtenen Vollbürgern in den sechs Leischaften der Stadt gewählt, wobei die vier Leischaften östlich der Aa je zwei, die beiden westlichen Leischaften je einen Kurgenossen stellten.⁷ Eine Mitwirkung des amtierenden Rates an der Neuwahl war nicht vorgesehen. Die Wahlen der Jahre 1533 und 1534 zeigen, daß konfessionelle Veränderungen in der Bürgerschaft sich auf die Ratswahl so auswirken konnten, daß die Vormacht der alten Führungsschicht aufgehoben wurde.⁸

Diese Erfahrungen bildeten sicher (unausgesprochen) den Hintergrund, vor dem der Rat den neuen Wahlmodus Ende 1553 entwickelte, der dann 1554 erstmalig angewandt wurde. Die Quellenlücke⁹ für die Jahre 1555 bis 1564 kann nun durch Nachrichten zum Jahre 1555 überbrückt werden.

Die Ratswahl 1555

Ein im Stadtarchiv Münster bewahrter Sammelband¹⁰ enthält die ursprünglich auf gefalteten Einzelblättern notierten, vor Beginn der Ratswahl zu verlesenden Statuten. Die alten Archiv-Nummern 9 und 10 zeigen, daß diese von gleicher Hand geschriebenen Blätter zusammengehören. Sie stammen sicher aus dem

5 Kerssenbrock (wie Anm. 1), S. 949.

Genannt werden die 10 Kurgenossen, 5 frühere und vier neue Ratsherren.

6 Vgl. Röchells Chronik in: Joh. *Janssen*, Die Münsterischen Chroniken von Röchell, Stevermann und Corfey. Die Geschichtsquellen des Bistums Münster, 3. Bd., Münster 1856, S. 182f.

7 Zur Ratswahl im 15. Jh. vgl. die undatierten Statuten „Sic eliguntur scabini“ bei Joseph *Niesert*, Münsterische Urkundensammlung, Bd. III, Coesfeld 1829, S. 134f. – danach der Druck bei F. *Philippi* (wie Anm. 4) S. 96 f.

8 Zu den Kurgenossen und Ratsherren 1533 und 1534 vgl. K. H. *Kirchhoff*, Die Täufer in Münster 1534/35. Münster 1973. S. 64-68.

9 Ratsprotokolle für Münster sind vor 1564 nicht erhalten. Die Namen von Ratsherren aus dem Zeitraum 1535-64 sind in den Grutamts- und Kämmerei-Rechnungen und auch in verschiedenen Gerichtsakten verstreut überliefert. Eine handschriftliche „Ratsliste“ im Stadtarchiv Münster ist für diese Zeit unvollständig und korrekturbedürftig.

Zu den Kurgenossen vgl. Eduard *Schulte*, Die Kurgenossen des Rates 1520-1802, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, Bd. III, Münster 1927, S. 117-204.

10 StadtAM, A II, 16-17 „Aus Ratslisten 1350-1531, 1555-1660“. Bl. 2 (alte Archiv-Notiz: Des Rhats Churgenossen Aidt, N. 9): Inholdt des Eidtz, wie die Kornoten des Raidtz sweren.

Bl. 3 (alte Archiv-Notiz: Ordnung der Polickey. Bey der Waal des Rhats Churgenossen zu observiren, N. 10): Van Erwelunge der Kornoten und folgendts der Raitzpersonen.

Jahre 1554, denn eine Notiz von anderer Hand am oberen Rand von Blatt 3 zeigt, daß sie schon im Januar 1555 bei der Ratswahl benutzt worden sind:

„Anno rc 55 up dinxntag nach Anthonii (= 21. Jan. 1555) des morgens tusschen 7 und 8 urhen nach dem beschein klockenslage, sin dusse nabeschreven artickell den gemeinen burgeren up der Raitcameren vorgelesen worden in presentia consulum et Senatus.“

Die folgenden Statuten dürften demnach die ursprüngliche, für die erste freie Wahl 1554 aufgestellte Ordnung sein. Auffällig ist, daß die Strafandrohungen für Nichtbeteiligung an der Wahl und für Verweigerung des Mandats hier noch fehlen. Sie stehen dann in der Statutensammlung des Pancratius Volbert¹¹, deren Text-Varianten im übrigen gering sind, aber im folgenden doch angemerkt sein sollen.

Van Erwelunge der Kornoten und folgendts der Raitzpersonen.

Item des negstfolgenden dinxtdages nach Anthonij, ider jars to seven urhen vormitdage, sullen alle gemeine fromme deßer Stadt borgere^a, by oeren borgerlichen plichte und Eiden^b, durch einen Klockenslage (wie erthides gebrucklich gewest) up dem gemeinen^c Rathuße tosamen kommen.

Und nemandt sall sick oick aen nothwendigen erheblichen^d bewißlichen orsachen, und suß aen verloef der Burgermeistere, hirvan afsunderen noch uthbliven^e.

Und wan also gemeine borgere by dem Klockenslage up dem Rathuße berorter mathen versammelt, sullen alßdan, vor eirst in ider Leeschup, twee Raitzpersonen (insbesondere so deßmals im Raide geweßen) twe fromme uprechte borgere uth ider Leeschup verordnen. Und deselven twee Verordneten sullen dan vorth vth ider Leeschup veir fromme borgere ordnen und benomen, dewelche 4 dan by sich hinforder uth ider Leeschup twe fromme erliche, uprechte unbefaeimte borgere to Kornothten setten sullen, doch also, dat van den Personen, so desselven jairs to Raide gesetten, nicht mede to solchen Kornothten sullen gesatt werden.

Und deselven gesatten tein Kornothten sullen tor stundt up de Raithkammer gaen, an die Taffelen des Raitz und aldar thom eirsten, vor den alßdo geweßenen Burgermeistern, einen lifflichen Eidt doin, alß hir up verfatet und ingestalt. Und

11 Siehe oben, Anm. 3.

Text-Varianten im „Liber Pancratii Volberti“
(abweichende Schreibweise ist nicht berücksichtigt)

- a) ingesetten borgere
- b) eiden und plichten
- c) fehlt
- d) erhovelichen
- e) . . . utbliven. Dann dewelche des hirinne ungehorsam befunden, sullen dem Raide in tein Marck to straffe vorfallen und darmedde desser Stadt und borgerlicher Vrieheit ein jairlanck verwysset und entsatt synn.

darup sullen se desselven dages 24 burger^f (doch unerwegen in wat Leeschup se wohnhafftich) to Raitzpersonen und Scheppen tor jairthall erwelen und keißen, dewelche fry, echte und recht geboren, oick eins ehrlichen frommen herkommens und suß eines erbaren uprechtigen handels, wandels und wesens sin, allet oick vermoge und na wider meldung obgedachts Eidtz^g.

Die 1554 eingeführte neue Wahlordnung sieht vier Wahlgänge vor; aber dem ersten Wahlgang ist die Bildung eines Ausschusses vorgeschaltet, durch den der amtierende Rat einen richtungsweisenden Einfluß auf die Wahlen nehmen kann: Zwei Ratsherren aus jeder Leischafft, besonders solche aus dem amtierenden Rat, bilden diesen Ausschuß, und sie sollen dann den ersten Wahlgang (= die erste Kur) vollziehen und aus jeder Leischafft zwei Bürger auswählen.

Der Chronist Melchior Röchell († 1606) ist an dieser Stelle etwas ungenau, wenn er schreibt: „Dar kust alsdan der rad, die das jaer regert haidt, aus ieder listschafft twe bürger.“¹² – Daß hier nicht der ganze Rat, sondern nur ein Wahlausschuß gemeint ist, zeigen spätere Belege. So steht im Ratsprotokoll von 1585/86 als letzte Eintragung eine Liste von zehn Ratsherren aus den Leischafften, die „ex senatu“ zur „ersten Chur“ bestimmt waren.¹³ Ähnliche Eintragungen sind auch in den Ratsprotokollen folgender Jahre zu finden.¹⁴ Auf welche Weise diese zehn Herren bestimmt wurden, ob durch Beschluß, Los oder Würfel, ist nicht bekannt.

Der Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Wahlmodus sei hier schematisch veranschaulicht:

vor 1534/35

ab 1554

		Wahlauschuß: „Ex Senatu“ werden zwei Ratsherren aus jeder Leischafft bestimmt (zus. 10)
		1. Kur: Die 10 Ratsherren wählen 2 Bürger aus jeder Leischafft (zus. 10)
		2. Kur: Die 10 Bürger wählen 4 Bürger aus jeder Leischafft (zus. 20)
1. Kur: Die wahlfähigen Bürger aus jeder Leischafft wählen 2 Bürger zu Kurgenossen (zus. 10)	3. Kur: Die 20 Wahlverordneten wählen 2 Kurgenossen aus jeder Leischafft (zus. 10)	
2. Kur: Die 10 Kurgenossen wählen 24 Ratsherren	4. Kur: Die 10 Kurgenossen wählen 24 Ratsherren	

12 Chronik Röchell (wie Anm. 6), S. 183.

13 StadtAM, Ratsprotokolle A II, 20, Bd. 17 (1585), Bl. 47^v-48.

14 Ebd. Ratsprotokolle 1586, 1588, 1593-96.

f) . . . burger^e, so binnen desser Stadt huißlick gesetten

g) Hier folgt in der Abschrift die Strafandrohung für Nicht-Annahme der Wahl: ein Jahr Stadtverweisung und zehn Mark Buße – vgl. im Druck bei Philippi, S. 97.

Ein weiteres Einzelblatt aus dem obengenannten Sammelband¹⁵ enthält eine Liste mit den Namen der 1555 im zweiten Wahlgang gewählten Verordneten. Diese Liste ist wohl direkt bei der Wahl angelegt worden, denn Notizen von anderer Hand zeigen, daß fünf oder sechs Herren gar nicht anwesend waren, so daß Zuwahlen erfolgen mußten.

„*Dusse nabenompte Erffmans und borgere weren tho dem koer des Raitz verschreven in anno rc. 55 up den dinxntag post Anthonii*

- | | |
|--|--|
| (1) <i>Hinrick Steveninck</i> | |
| (2) <i>Johan Steveninck</i> | |
| (3) <i>Hinrick Droste</i> | <i>sich entschuldiget tegen Herman Herden, als dat he wer bonodiget worden na dem Boetzler (= Botzlar) tho riden</i> |
| (4) <i>Alardt Droste</i> | |
| (5) <i>Hinrick Warendorp</i> | <i>hic noluit amptare</i> |
| (6) <i>Thomaß van der Wieck</i> | |
| (7) <i>Berndt van der Wieck</i> | <i>beide insambt ein schriftliche verantwörung overgesant</i> |
| (8) <i>Johan Peick</i> | <i>entschuldiget sich siner unmagt und kranckheit halven</i> |
| (9) <i>Wilhelm Klever</i> | |
| (10) <i>Everdt Buck</i> | |
| (11) <i>Lambert Buck tor Heymeßborch</i> | |
| (12) <i>Johan Kerckerinck
to Rinckenrade</i> | <i>hefft sich entschuldigen laten an Job. Bisschopinck burgermester als sines olders und swackheidt halven</i> |
| (13) <i>Mathiaß Kerckerinck</i> | <i>hefft ein qwaet bein gehatt</i> |
| (14) <i>Hinrick Kerckerinck tor Zunger</i> | |
| (15) <i>Johan Kerckerinck</i> | <i>fuit praesens</i> |
| (16) <i>Jurgen von Drolßhagen</i> | <i>fuit praesens</i> |
| (17) <i>Lubbert Travelman</i> | |
| (18) <i>Johan Bisschopinck der Junger</i> | |
| (19) <i>Hermann Schenckinck tor Wieck</i> | |
| (20) <i>Cleihorst van Mefvordt
(= Johann Cleihorst van Meverden)</i> | |
| (21) <i>Bertholdt Bisschopinck to Telget</i> | |
| (22) <i>Albert Wulfart (= Wulfert)</i> | |
| (23) <i>Johan Plonies</i> | <i>praesens</i> |
| (24) <i>Philips Munsterman</i> | <i>praesens</i> |
| (25) <i>Sweder Bispinck</i> | <i>praesens</i> |

15 Wie Anm. 10, Bl. 8.

Von den benannten 25 Wahlverordneten ließen sich vier entschuldigen, einer lehnte die Wahl ab; es blieben demnach 20 Stimmen. Die Wahlverordneten gehörten überwiegend dem Stadtpatriziat an: 21 waren Erbmänner, vier (Nr. 22-25) zählten zu den Honoratioren.¹⁶ Unter ihnen waren fünf (Nr. 1, 3-6) Ratsherren aus den Jahren vor 1554 und drei aus dem amtierenden Rat (Nr. 2, 11, 15); drei (Nr. 17-19) wurden nach 1555 in den Rat gewählt. Bedeutsam ist die Tatsache, daß alle den ratsfähigen Familien angehörten und Verwandte der bisher schon ausgeschiedenen oder noch im Amt bleibenden Ratsherren waren. Verwandtenkreise unter den erbmännischen Wahlverordneten können in beliebiger Anzahl nachgewiesen werden.¹⁷

Für das Jahr 1555 sind demnach die 20 Verordneten des zweiten Wahlgangs bekannt, und dazu die von ihnen gewählten zehn Kurgenossen.¹⁸

Leischafft:

Martini	Berndt Holtappel und Johann Heerde
Lamberti	Johann Holtebuer und Jacob Stoeve
Ludgeri	Johann Mennemann und Claeves Mundt
Aegidii	Bertholdt Voß und Anthonius Tunneken
Liebfrauen/Jüdefeld	Reinert Stelle und Berndt van Detten

Alle Kurgenossen gehörten zu den führenden Männern der Gilden bzw. der Gesamtgilde.¹⁹ Sie waren 1534 von den Täufern aus der Stadt vertrieben worden und im Sommer 1535 als Familienväter oder junge Männer zurückgekehrt.²⁰ Fast alle sind in den Jahren nach 1555 mehrfach als Kurgenossen²¹ bezeugt, manche wurden auch Ratsherren.

Diese zehn Kurgenossen wählten im Januar 1555 die 24 Ratsherren. Leider ist eine Ratsliste für 1555 nicht überliefert. Aus verstreuten Quellen konnten folgende Ratsherren festgestellt werden:

Bürgermeister:	Albert Mumme und Hermann Heerde,
Kämmerer:	Johann Langermann und Johann Bolandt I.

16 Die Identifizierung der einzelnen Wahlverordneten wird in der Dissertation des Verfassers erfolgen. Auf Einzelbelege muß hier verzichtet werden.

17 Vgl. Anton *Fabne*, Geschichte der westphälischen Geschlechter, Köln 1858, und: Die Herren und Freiherren von Hövel, Köln 1860. Auch: Stammtafeln bei Max v. Spießen (StaatsAM, Sammlung Spießen) und Friedrich v. Klocke (StaatsAM, Nachlaß v. Klocke, Dep.).

18 Die Namen bei *Schulte* (wie Anm. 9), S. 128f.

19 Auf Einzelbelege zur Identifizierung der Personen muß hier verzichtet werden. Für die Gildenführer sei verwiesen auf Robert *Krumbholtz*, Die Gewerbe der Stadt Münster bis zum Jahre 1661, Leipzig 1898, S. 35, 41f., 320, 347f.

20 Zu den Rückkehrern vgl. K.-H. *Kirchhoff*, Eine münsterische Bürgerliste des Jahres 1535, in: Westfäl. Zeitschrift 111 (1961), S. 76-90.

21 Ihre Namen für die Jahre 1556 bis 1570 vgl. *Schulte* (wie Anm. 9), S. 129-131; Zusammenstellung im Register S. 173-203.

Gruetherren: Lambert Buck (Erbmann) und Johann Bolandt II.
 Ferner: Joh. Kerckerinck zu Rinkerode (Erbmann),
 J. Averhagen, J. Snelle, Hm. Holtappel, J. Herding,
 B. van Oesede, J. Gruter, Jürgen Bispinck, H. Moder-
 son, Hm. Jonas und Hm. Ossenbrugge.

Auch diese fragmentarische Liste läßt erkennen, daß es sich um die alte bürgerliche Führungsschicht handelte.

Ergebnis

Die vom Rat unbeeinflussten Wahlen vor der Täuferzeit 1534/35 begünstigten den Umschwung in den Jahren der Reformation, so daß die 1532-1534 in den Gilden und in der Gemeinheit anwachsende zunächst lutherische, dann täuferische Bewegung auch die Zusammensetzung der Kurgenossenschaft und des Rates bestimmte.²²

In der partiellen Restauration der städtischen Freiheiten 1541 blieben die Gilden, insbesondere deren politisches Organ, die Gesamtgilde, ausdrücklich verboten. Den Gilden wurde die Anstiftung der Unruhen 1534 vorgeworfen, und durch Ausschaltung der Gesamtgilde sollte der Einfluß bürgerlicher Kräfte im Rat ausgeschaltet werden. Aber das Verlangen der Gilden und der Bürgerschaft, die alte städtische Verfassung zu restaurieren, setzte sich 1551 und 1553 durch: die Gilden wurden als „Ämter“ wieder zugelassen, die freie Ratswahl gestattet. Allerdings mußten die Ämter zugestehen, daß eine neue Wahlordnung eingeführt wurde, die sich zugunsten des Patriziats auswirken konnte. Ein Teil der Ratsherren des ausscheidenden Rates bildete von 1554 an einen Wahlausschuß, der die erste Kur durchführte. Obgleich die Namen der 1555 in der ersten Kur gewählten zehn Männer nicht bekannt sind, darf man annehmen, daß sie dem Rat und der führenden Bürgerschaft (= Honoratioren) nahestanden, denn sie wählten in der zweiten Kur zwanzig überwiegend erbmannische Verordnete. Damit war gewährleistet, daß die in der dritten Kur gewählte Kurgenossenschaft den Interessen der Patrizier entsprach und im vierten Wahlgang diesen Interessen entsprechend die Ratsherren wählte.

Die oben erwähnte Präambel betonte, die neue Wahlordnung sei das Ergebnis eines „Vergleichs“, eines Vertrages zwischen Rat und Gilde gewesen.²³ Tatsächlich konnte der Rat durch die neue Wahlordnung den Einfluß der Gilde auf die Ratswahl einschränken. Die Wahl der Older- und Meisterleute zu Kurgenossen war ein politisches Zugeständnis, erlaubte aber auch eine Kontrolle durch den

²² Vgl. Heinz *Schilling*, Aufstandsbewegungen in der stadtbürgerlichen Gesellschaft des Alten Reiches. Die Vorgeschichte des Münsteraner Täuferreichs 1525 bis 1534, in: H.-U. *Wehler* (Hrsg.), *Der Deutsche Bauernkrieg*, Göttingen 1975, S. 193-238.

²³ Wie Anm. 3, Bl. 1.

Rat. Diese Machtverteilung spiegelte die politische Stärke des Rates wider. Solange die Older- und Meisterleute die bestehende politische Ordnung akzeptierten und die gleichen Ratsherren wieder wählten, blieb ihre eigene Stellung innerhalb der Verfassung als „Tribuni“ unangetastet. Sie wurden sogar in den Rat gewählt, aber sie amtierten durchschnittlich wenige Jahre und bekleideten nicht die höchsten Ämter.